Veröffentlichung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts nach § 11 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 IZG-SH:

Anfrage vom 06.08.2022:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Übersicht über die Empfänger:innen von Geldauflagen / Bußgeldern im Jahr 2021 (Name, Anzahl der Zuwendungen, Gesamtbetrag).

In Nachgang hätte ich noch eine Frage: kann man als Geschädigte:r / Adhäsionskläger:in beim zuständigen Gericht einen Vorschlag zur Zuweisung der Strafe machen? Ich habe dazu leider keine Angaben bei meiner Recherche gefunden.

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind. Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG). Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort vom 05.09.2022:

Anbei übersende ich auf Ihre Anfrage vom 6. August 2022 eine Übersicht mit den Zuweisungen von Geldbeträgen in 2021 und eine teilanonymisierte Liste mit Empfängern in 2021 für den Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts.